

Kreis=



Blatt.

Groß Strehli, den 18. Januar 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

**Amtliche Bekanntmachungen.**

**Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Erstmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053).** Vom 18. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 750) vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) wird verordnet:

**Artikel I.**

§ 9 Abs. 2 der Verordnung über Kaffee-Erstmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053) erhält folgende Fassung:

Für den Verkauf von Kaffee-Erstmitteln, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Handel befinden, können die Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen bis zum 15. März 1918 einschließlichs zulassen.

**Artikel II.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.  
von Waldow.

**Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1081).** Vom 19. Dezember 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 243) wird bestimmt:

**Artikel I.**

Die im § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1081) festgesetzte Antragsfrist wird bis 31. März 1918 einschließlichs verlängert.

**Artikel II.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.  
von Waldow.

**Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 1061).** Vom 19. Dezember 1917.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1061) wird für das Gebiet der Norddeutschen Brauereiergemeinschaft folgendes bestimmt:

**§ 1.**

Bierbrauereien, die gemäß § 4 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 ihre Malzkontingente ganz oder teilweise auf andere Bierbrauereien zur eigenen Verwendung in deren Betrieb übertragen, haben bei der Reichsgetreidestelle, Kontingentsstelle, in Berlin W 50, Tauentzienstraße 10, schriftlich den Antrag auf Genehmigung der Übertragung zu stellen.

In dem Antrag sind anzugeben:

1. die Art und Höhe sowie der Preis des zu übertragenden Kontingents;
2. der Zeitraum, für welchen die Übertragung erfolgt;
3. die für die Dauer der Übertragung bereits zugeteilten, gelieferten oder freigegebenen Getreidemengen und, falls diese bereits vermäht sind, die entsprechenden Malzmengen, ferner der Einfrittspreis derselben;
4. der Grund für die Übertragung.

Außerdem muß dem Antrag eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde darüber beigefügt werden, daß das Malzkontingent, dessen Übertragung genehmigt werden soll, der Bierbrauerei für den Zeitraum, für welche die Übertragung erfolgt, unter Berücksichtigung der bereits verwendeten Malzmengen noch zur Verfügung steht und von der Steuerbehörde bis zur Genehmigung der Übertragung gesperrt ist.

Die Reichsgetreidestelle, Kontingentsstelle, kann weitere Angaben und Nachweise verlangen. Sie kann die Benutzung von Bordrucken vorschreiben.

**§ 2.**

Die Genehmigung zur Übertragung kann an Bedingungen geknüpft werden, zu deren Einhaltung die Bierbrauereien verpflichtet sind. Als Bedingung soll insbesondere die Sicherstellung der Belieferung der Kunden der veräußernden durch die erwerbende Bierbrauerei auferlegt werden.

Die Genehmigung soll in der Regel nur für das laufende und vom 15. August an für das nächstfolgende Kontingentsjahr erteilt werden.

### § 3.

Ist die veräußernde oder erwerbende Bierbrauerei in einem Bezirke gelegen, für den der Zusammenlegungsplan gemäß der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) endgültig festgesetzt ist, so soll vor der Genehmigung der Zusammenlegungskommission gehört werden.

### § 4.

Bei der Berechnung der Malzmenge, die der gelieferten oder freigegebenen Getreidemenge entspricht, wird, sofern nicht nachweislich ein anderes Vermählungsergebnis erzielt ist, das Umrechnungsverhältnis zugrunde gelegt, nach dem vom Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle die Mengen an Getreide, die auf das Kontingent entfallen, festgesetzt sind.

### § 5.

Der Preis des Kontingents darf 100 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen.

Die Reichsgetreidestelle, Kontingentsstelle, ist berechtigt, zur Deckung ihrer Unkosten von der erwerbenden Bierbrauerei eine Gebühr in Höhe von 2 Mark für den Doppelzentner zu erheben.

Für die mitzuliefernde Getreide- oder Malzmenge darf nicht mehr als der nachgewiesene Einstandspreis nebst fünf vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Aufwendung an bezahlt werden. Bei Getreide eigener Ernte gilt als Einstandspreis der zur Zeit der Freigabe durch die Reichsgetreidestelle in Berlin geltende Höchstpreis zuzüglich der für die Freigabe entrichteten Gebühren. Für Malz, das von einer Bierbrauerei in eigener Mälzerei hergestellt ist, darf kein höherer Mälzungslohn als 3,50 Mark für hundert Kilogramm Malz berechnet werden.

### § 6.

Die Reichsgetreidestelle, Kontingentsstelle, fordert im Falle der Genehmigung die erwerbende Bierbrauerei zur Zahlung des Preises für das Kontingent und die mitzuliefernden Getreide- oder Malzmengen sowie der Gebühren auf. Nach deren Eingang ergeht an die veräußernde Bierbrauerei die Aufforderung, der erwerbenden Bierbrauerei das Getreide oder das Malz, das mitübertragen wird, zu liefern. Zugleich veranlaßt die Reichsgetreidestelle, Kontingentsstelle, die Abschreibung des Kontingents bei der für die veräußernde Bierbrauerei zuständigen Steuerbehörde unter Mitteilung der erwerbenden Bierbrauerei. Die Steuerbehörde darf die Abschreibung erst vornehmen, wenn die veräußernde Bierbrauerei nachgewiesen hat, daß sie der erwerbenden Bierbrauerei das Getreide oder Malz geliefert hat. Die erfolgte Abschreibung teilt sie der für die erwerbende Bierbrauerei zuständigen Steuerbehörde mit. Diese bewirkt die Zuschreibung des Kontingents und teilt der Reichsgetreidestelle, Kontingentsstelle, die erfolgte Zuschreibung mit. Die Reichsgetreidestelle, Kontingentsstelle, bewirkt alsdann die Auszahlung des Preises, soweit er nicht gefordert oder verrechnet ist, an die veräußernde Bierbrauerei. Die von dem Eingang des Preises bei der Reichsgetreidestelle, Kontingentsstelle, bis zur Auszahlung aufgelassenen Bankzinsen fallen der veräußernden Bierbrauerei zu.

### § 7.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung zur Ausführung des § 4 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie

den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1137 vom 8. Dezember 1916 (R.G.B. S. 1347). Berlin, den 19. Dezember 1917.

### Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts von Balbow.

**Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über Sade vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 834).** Vom 20. Dezember 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel I

In der Bekanntmachung über Sade vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 834) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 wird die Zahl 3800 ersetzt durch die Zahl 3000. Dem § 1 wird als Abs. 2 zugefügt:  
„Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere Sade auszuwehnen.“
2. Die §§ 6, 7 und 8 sind zu streichen.
3. § 9 erhält folgende Fassung:  
„Leere Sade dürfen nur an die Reichs-Sadestelle oder an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung zum Eigentum oder zur Benutzung überlassen werden. An Dritte dürfen sie nur mit Genehmigung der Reichs-Sadestelle überlassen werden.“
4. § 23 erhält folgende Fassung:  
„Die Reichs-Sadestelle kann Bestimmungen über den Verkehr mit Säden und die Behandlung von Säcken erlassen.“
5. § 24 ist zu streichen.
6. Im § 28 Abs. 1 wird die Nr. 1 gestrichen. Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Neben der Strafe kann auf Einziehung der Sade erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.“

#### Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1917.

Der Reichskanzler. J. V.: Freiherr von Stein.

### Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samm. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 813) bestimme ich:

#### § 1.

Zur Besserung der Holzabfuhrverhältnisse werden soweit ein Bedürfnis hierzu vorliegt, von den Kriegswirtschaftsstellen Holzabfuhrausschüsse nach der von der Kriegsamstelle erlassenen Geschäftsanweisung gebildet.

#### § 2.

Besitzer von Pferde-, Ochsen und Ruchfuhrwerte, Kraftwagen und durch Dampf oder elektrisch angetriebenen Maschinen sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses für jeden ihnen von den Holzabfuhrausschuss bezeichneten Auftragsgeber die jeweilig bestimmten Mengen Ruchholz zu den festgesetzten Zeiten gegen eine, von dem Holzabfuhrausschuss zu bestimmende Vergütung nach dem ihnen bezeich. Ort abzufahren.

Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen.

### § 3.

Jede männliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses gegen den ortsüblichen Lohn bei der Abfuhr von Holz aus den Wäldern in soweit mitzuwirken als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

### § 4.

Gegen die Heranziehung durch den Holzabfuhrausschuß sowie gegen die Höhe der von dem Holzabfuhrausschuß festgesetzten Vergütung (§ 2 & 3) ist Beschwerde zulässig, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Über Beschwerden entscheidet entgeltlich das Kriegswirtschaftsamt.

### § 5.

Bestehende Holzabfuhrverträge können durch das Kriegswirtschaftsamt auf Antrag der Holzabfuhrausschüsse außer Kraft gesetzt werden.

### § 6.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark erkannt werden.

### § 7.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 30. Dezember 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

Fzhr. v. Egloffstein, General der Infanterie.

## Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über der Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.G.Bl. S. 813) bestimme ich hierdurch für die Dauer des Krieges.

### § 1.

Das Fällen von Eichen in Eichenschälwäldern sowie in sonstigen Niederwaldbeständen mit starker Eichens Beimischung, die in 10 bis 40jährigem Umtrieb bewirtschaftet werden, wird verboten.

Das Fällen ist jedoch in der Zeit erlaubt, in der es ausschließlich zum Zwecke der Gerbindengewinnung vorgenommen wird.

### § 2.

Ausnahmen können von der Kriegsamtsstelle Breslau, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden, bewilligt werden.

### § 3.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

### § 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 29. Dezember 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

Fzhr. v. Egloffstein General der Infanterie.

## Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.G.Bl. S. 813) bestimme ich hierdurch für die Dauer des Krieges:

### § 1.

Die Verwendung von Grubenholz zu Brennholzwecken ist verboten.

### § 2.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

### § 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 29. Dezember 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

Fzhr. v. Egloffstein General der Infanterie.

Durchführung der Bekanntmachung wegen Weidenbeschlagnahme vom 10./10. 17 Nr. G. 2202 7. 17. R.N.N.

Zur richtigen Erfassung der durch Bekanntmachung vom 10./10. 17 beschlagnahmen Weiden ist die schleunigste Aberntung sämtlicher, noch mit Weiden bestockten Flächen dringend nötig.

Für die Weeresverwaltung kommt in erster Linie die Aberntung der einjährigen Weiden in Betracht. Zur Sicherstellung der neuen Ernte müssen aber auch sämtliche zwei- und dreijährigen sowie noch älteren Weiden schleunigst abgetrieben werden.

Werden die dazu erforderlichen Arbeiten seitens der Weidenzüchter nicht geleistet, so wird in geeigneten Fällen auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. April 1917 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf die Enteignung zu Gunsten der amtlichen Aufkäufer in die Wege geleitet werden. Die zur Abreibung der Weiden erforderlichen Arbeitskräfte werden alsdann auf Grund von § 3 Ziffer 6 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 von den Gemeinden aufgefördert werden. Fehlt es an Fuhrwerken, so wird von der Anordnung des stellv. Kommandierenden Generals betr. die Holzabfuhr vom 30./12. 17 Gebrauch gemacht werden.

Zur Entlastung der Eisenbahn ist es dringend erwünscht, daß diejenigen Fabriken, die in der Nähe der geschnittenen Weiden liegen, letztere durch Gespanne zugeführt werden.

Es liegt der begründete Verdacht vor, daß (entgegen der Anordnung über die Beschlagnahme von Weiden vom 10./10. 1917) umfangreiche Diebstähle von Weiden vorkommen und große Mengen Weiden von den Züchtern sowohl zu eigenem Zwecke verbraucht als auch an Forstmacher der Umgegend verkauft werden. Erfahrungsmäßig werden dann die besseren Weiden für die eigenen Zwecke verbraucht und der Weeresverwaltung nur das minderwertige Material zur Verfügung gestellt.

Die Polizeibehörden der Kreise haben die Wagen-transporte von Weiden daraufhin zu überwachen, daß nur solche Weiden transportiert werden, die von den amtlichen Aufkäufern aufgekauft, oder deren Empfänger zu dem Bezug auf Grund eines Freigabelcheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preussischen Kriegsministeriums überredet sind, oder deren Veräußerung gemäß § 4 Ziffer 4 oder § 7 der Anordnung des stellw. Kommandierenden Generals vom 10./10. 17 erlaubt ist.

In Wirtschaften- und Korbmacherbetrieben ist durch die Polizeibehörde festzustellen, ob die dort vorhandenen Körbe und sonstigen Gegenstände aus solchen Weiden hergestellt sind, deren Verarbeitung freigegeben ist. Gegenstände, die entgegen den Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Bekanntmachung vom 10./10. 17 angefertigt sind, sind unbrauchbar gemäß § 98 der Straf-Prozess-Ordnung, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen, zu beschlagnahmen.

Als amtliche Aufkäufer gemäß § 4 der Bekanntmachung vom 10./10. 17 sind im Bereich der Kriegsamtsstelle Breslau nur zugelassen: 1. Herr Kurt Stütje in Brieg, 2. Herr Ludwig Wolf, (i. Fa. W. Strauß) Brieg, 3. Paul Jhmann in Breslau, Kreuzstr. 41, 4. R. Samulski, Trachenberg-Schl.

Breslau, den 8. Januar 1918.

Kriegsamtsstelle Breslau.

### Bekanntmachung.

Bei unmittelbarer Ablieferung von Hafer an ein Proviantamt mittels Fuhrwerk zahlen die Proviantämter vom Tage der Beroffentlichung dieser Bekanntmachung ab für die Mehrleistung und zwar für den Weg vom Lagerort bis zum Magazin nach Abzug des Weges vom Lagerort bis zur Verladestelle (nächste Bahnstation oder Schiffsanlegeplatz) eine Vergütung, die für den Zentner beträgt:

bei Landwegen		bei Kunststraßen (Chausseen)	
bis 2 km	20 Pfg	bis 3 km	20 Pfg.
über 2 bis 5 km	30 "	über 3 bis 6 km	30 "
" 5 bis 8 "	45 "	" 6 bis 9 "	40 "
" 8 bis 12 "	60 "	" 9 bis 12 "	50 "
" 12 bis 15 "	75 "	" 12 bis 15 "	60 "
" 15 km	100 "	" 15 bis 20 "	75 "
		" 20 km	100 "

Befieht der Weg nur zum Teil aus Kunststraßen, so gilt er für die Berechnung der Vergütung als Landweg, wenn die benutzten Kunststraßen nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  des Gesamtweges ausmachen, anderenfalls als Kunststraße.

Ziffer IV B 5 c und d der Grundzüge für die Beschaffung der Heeresversorgung vom 16. 8. 17. 29. 10. 17. gelten hierdurch als abgeändert.

Breslau, den 9. Januar 1918.

Stellvertretende Intendantur 6. Armeekorps.

### Anweisung

über Vergaserabänderung an den mit Benzol-Spiritus betriebenen Motoren.

Motore, welche vorher mit Benzin, Benzol oder ähnlichen Brennstoffen betrieben worden sind, können durch geeignete Abänderungen der Vergaser ebenfalls mit Mischungen von Benzol mit Spiritus betrieben werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Einstellung von Vergasernur dort von Nichtfachkundigen vorgenommen werden sollte, wo Sachleute nicht heranzuziehen sind. Hierzu eignen sich besonders die Reparaturwerkstätten

welche mit den einschlägigen Verhältnissen Bescheid wissen, die Vergaserfirmen und deren Vertreter.

Durch die Veruche nichtfachkundigen Personals wird Betriebsstoff unnötigerweise und evtl. in großem Umfange vergeudet werden. Auch sind bei Erlebigung durch Kräfte mit ungenügenden technischen Allgemeinkenntnissen Verzögerungen evtl. Fehlschläge nicht ausgeschlossen.

Gegebenenfalls diene das Folgende:

- 1) Die Hauptbrennstoffdüse des Vergasers ist soviel größer wie bei Benzol zu halten, als dem geringeren Wärmeinhalt des Spiritusgemisches entspricht.
- 2) Etwa vorhandene Neben- und Leerlaufdüsen sind, soweit sie Brennstoff zuführen, ebenfalls gegen größere auszuwechseln.
- 3) Die Verdampfungsfähigkeit von Spiritus ist geringer als die von Benzol. Die dem Vergaser zugeführte Verbrennungsluft muß aus diesem Grunde stark vorgewärmt werden.
- 4) Bei Vergasern mit auswechselbarem Lufttrichter ist zweckmäßigerweise ein solcher mit geringerem Durchlaß zu wählen.

Ob die Brennstoffdüse hinreichend groß gewählt ist, erkennt man daran daß der Motor beim plötzlichen Öffnen der Drosselklappe, ohne Knallen im Vergaser zu veranlassen, seine Geschwindigkeit steigert. Beim Anlassen des Motors im kalten Zustande darf ein Knallen vorkommen, knallt jedoch der Motor noch im normalen, warmen Zustande, so muß eine größere Düse eingefeilt werden.

Die richtige Größe der Leerlaufdüse erkennt man daran, daß der Motor bei annähernd geschlossener Drosselklappe gleichmäßig langsam geht. Ist die Leerlaufdüse zu groß, so hinkt oder galoppiert der Motor. Ist die Düse zu klein, so läuft der Motor nicht langsam.

Eine zweckentsprechende Vorwärmleitung wird dadurch hergestellt, daß man die angesaugte Vergaserluft in der Nähe des Auspuffrohres ablaugen läßt und dem Vergaser durch eine Leitung zuführt. Um das Auspuffrohr wird in einem Abstand von 1—2 cm eine Hülle gelegt, welche das Rohr auf eine Länge von ca 30 cm umschließt. Diese Hülle wird durch ein Rohr mit der Lufteintrittsöffnung am Vergaser verbunden. Einfachster ist die Verwendung von biegsamen Metallschlauch, bei dem scharfe Kniffe vermieden werden.

Berlin W. 35.

Inspektion der Kraftfahrtruppen  
Betriebsstoffabteilung Sektion II.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Stellvertreters des Reichsanstalters über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916/24. August 1917 und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über die Herstellung von Pflaumenmus, Dörrobst und Obstkraut vom 3. September 1917 wird unter Hinweis auf die Strafbestimmungen in diesen Verordnungen mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichsanstalters in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 241) folgendes bekannt gegeben:

Aller Absatz von Dörrobst ist verboten. Die vorhandenen Bestände an Dörrobst werden von den zuständigen Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst aufgekauft werden.

Lohnverträge über das Dörren von Obst bedürfen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Absatz von Dörrobst an die stellvertretende Intendantur des IX. Armeekorps in Altona und an die Zentrale für die Beschaffung der Verpflegung der Marine in Berlin W10, Königin-Augustastr. 38/42, soweit abgeschlossene Verträge auf Lieferung von Dörrobst an diese Stellen bereits vorliegen. Der Abschluß neuer derartiger Lieferungsverträge ist unzulässig.

Daß das vorstehende Absatzverbot für alle gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen Hersteller von Dörrobst gilt, wird besonders hervorgehoben.

Nur wer im Jahre weniger als 20 Doppelzentner Dörrobst nicht gewerbsmäßig herstellt, bleibt vom Absatzverbot unberührt. Doch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jeder Weiterabsatz von Dörrobst, das von solchen Herstellern erworben wurde, verboten und strafbar ist wie jeder Handel mit Dörrobst überhaupt.

Berlin, den 20. November 1917.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen  
m. b. H. Berlin SW 88, Kochstraße 6 l.

Hartwig. Dr. Lehmann.

### Verordnung.

Auf Grund der §§ 4, 11 und 12 über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 2. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

#### § 1.

Im Gebiete des deutschen Reiches dürfen Saat- und Steckzwiebeln zu Saatweiden nur gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst (in Preußen der Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst) abgesetzt werden. Die genannten Stellen erlassen die näheren Bestimmungen über die Saatkarten und über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

#### § 2.

Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Höchstpreise für Gemüse vom 5. September 1917 (Reichsanzeiger vom 6. September 1917), nach welcher Saatzwiebeln bis zum Gewicht von 3 Gramm für das Stück nicht unter die Höchstpreise für Zwiebeln fallen, wird aufgehoben und statt dessen bestimmt: Soweit Saat- und Steckzwiebeln nach § 1 dieser Bekanntmachung zu Saatweiden gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

für Saatzwiebeln . . . . . Mark 18.—  
für Steckzwiebeln:

1. längliche und ovale		
Größe 1 unter 1½ cm Durchmesser	„	100.—
„ 2 1½ bis 2 „	„	80.—
„ 3 2 bis 2½ „	„	60.—
2. plattrunde (süddeutsche):		
Größe 1 unter 2 cm Durchmesser	Mark	120.—
„ 2 2 bis 2½ „	„	100.—
„ 3 2½ bis 3 „	„	80.—

#### § 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Vorstehende Verordnung übersenden wir zur Kenntnis und Beachtung.

Auf Grund des § 1 Satz 2 der obigen Verordnung bestimmen wir:

#### I.

Saatarten für Saat- (Samen- und Steck-) Zwiebeln werden auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Die Ausstellung erfolgt durch die Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

#### II.

Wer die Ausstellung einer Saatkarte für Saatzwiebeln beantragt, hat anzugeben:

- Art und Menge des Saatgutes,
- Name und Wohnort des Erwerbers,
- Ort, wohin geliefert werden soll,
- Empfangsstation, wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll.

#### III.

Der Erwerber des Saatgutes hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Lieferung des Saatgutes auszuhandigen.

Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der Versandmengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verpackt ist.

Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bescheinigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnerwaltung ausgefertigten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbescheinigung des Erwerbers unverzüglich der Provinzialstelle für Gemüse und Obst einzuhändigen.

Der Vorsitzende: Metz, Regierungsrat.

### Anordnung der Reichsstelle für Speisefette

(Reichsanzeiger Nr. 298).

Auf Grund des § 6 Ziffer 1 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt S. 755) wird folgendes bestimmt:

Die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Verbrauchsmenge an Speisefetten beträgt bis auf weiteres für 1 Woche höchstens

auf den Kopf des Fettstoffverforgers 100 Gramm und auf den Kopf des Versorgungsberechtigten 70 Gramm. Die vorstehend festgesetzten auf den Kopf entfallenden Verbrauchsmengen sind Höchstmengen. Ihre Zuteilung ist wie bisher von dem Umfange der zur Verfügung stehenden Menge an Speisefetten abhängig, so daß ein Anspruch auf die Lieferung bestimmter Kopfmengen nicht besteht.

Die bezüglich der Zulagen für besondere Bevölkerungsklassen (Schwerstarbeiter usw.) bestehenden Vorschriften finden mit den sich aus Vorstehendem ergebenden Maßgaben weiterhin Anwendung.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.  
Berlin, den 15. Dezember 1917.

Reichsstelle für Speisefette. Nothe.

Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommission in Oppeln zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1914 S. 166) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1918 die Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung

des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungs-Kommission am Sonnabend den 4. Mai und am Sonnabend den 16. November vormittags 8 Uhr in der Schmiede des Obermeisters Paul Kauschel zu **Oppeln** am Hintermarkt, stattfinden wird. Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine an den Vorsitzenden der Kommission, Regierungs- und Veterinärarzt Bischoff in Oppeln zu richten. Dem Antrage sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung
3. eine Erklärung des Antragstellers darüber, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung in Hufbeschlag unterworfen und daß er seine Fachausbildung nicht an einer Lehrschmiede erhalten hat,
4. eine ortspolizeiliche Bescheinigung darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate im Regierungsbezirke Oppeln aufgehalten hat.

Die Gebühren für die Prüfung vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind unmittelbar nach erfolgter Einberufung zur Prüfung dem Vorsitzenden porto- und abtragfrei einzufenden.

Oppeln, den 8. Januar 1918.

Der Regierungspräsident. J. B. K l e y.

Es ist eine Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton erschienen, die am 25. Januar 1918 in Kraft tritt. Nach dieser Bekanntmachung werden sämtliche vorhandenen und neuereugten Mengen von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen und Dachziegeln aller Art (insbesondere gebrannte Tonsteine, Kalksandsteine, Schwemmsteine, Schlackensteine, Zementsteine), welche als Vor- oder Hintermauersteine, Hartbrandsteine, Klinker, Verblender, poröse Steine, Decken- und Lochsteine, Formsteine, Dachziegel Verwendung finden können, sowie Drainageröhren aus Ton beschlagnahmt, sofern sie sich im Besitz von Personen oder Betrieben befinden, die derartige Gegenstände erzeugen oder mit ihnen handeln. Nach der Beschlagnahme sind Verfügungen über die Gegenstände nur noch zulässig, sofern sie durch einen Freigabebchein mit dem Stempel des Kriegsamtes, Bautenriffsstelle, gestattet sind, oder eine ordnungsmäßige Ausfuhrbewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vorliegt.

Ohne besondere Genehmigung bleibt jedoch froh der Beschlagnahme der Verkauf und Verbrauch von Mauersteinbruch sowie von Formsteinen bis zu 500 Stück, von Dachziegeln bis zu 1 000 Stück, von Drainageröhren bis zu 500 Stück und von den übrigen Gegenständen bis zu 3000 Stück in einem Kalendermonat für eine Baupelle gestattet.

Der Vorrat in den oben bezeichneten Gegenständen ist außerdem von den Personen oder Betrieben, die sie erzeugen oder mit ihnen handeln, alle 2 Monate an die Kriegsamtsstelle zu melden, in deren Bereich die Gegenstände sich befinden. Die erste Meldung ist über den bei Beginn des 1. Februar 1918 vorhandenen Bestand bis zum 10. Februar 1918 zu erstatten. Vorgedruckte Meldebogen sind von der zuständigen Kriegsamtsstelle anzufordern. Auch eine Lagerbuchführung ist über die zu meldenden Gegenstände vorgeschrieben.

Die den Ortsbehörden zugegangenen Plakate sind sofort durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehly, den 11. Januar 1918.

Wie allgemein bekannt, sind die deutschen Staatseisenbahnen genötigt mit allen Mitteln auf eine Einschränkung des außerordentlich angewachsenen Personenverkehrs hinzuwirken, um ihrer wesentlichen Aufgabe während des Krieges, der Bedienung des militärischen Verkehrs und der Rüstungsindustrie sowie der Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und Brennstoffen, in vollem Maße gerecht werden zu können. Die von der Eisenbahn getroffenen Maßregeln würden erheblich gefördert werden, wenn jeder einzelne es als seine selbstverständliche Pflicht in dieser schweren Zeit erachtete würde, alle nicht unbedingt nötigen Reisen zu unterlassen.

Ich wende mich daher auch an die Einwohner des Kreises Groß Strehly mit der dringenden Bitte, während der gegenwärtigen Kriegszeit die Eisenbahn nur zu durchaus dringenden Reisen zu benutzen.

Groß Strehly, den 15. Januar 1918.

Des Kaisers und Königs Majestät haben der Frau Bürgermeister Hedwig Gundrum in Groß Strehly und der Diakonisse Luise Sauer hier selbst die Rote Kreuz-Medaille III. Klasse zu verleihen geruht.

Groß Strehly, den 9. Januar 1918.

Unter Aufhebung meiner Kreisblattoverfügung vom 18. Dezember 1917 — Kreisblatt Stück 51 — ordne ich an, daß

in Zawadzki	250 Gramm
in Borowian (Struppamühle)	250 "
in Groß Strehly	150 "
in Keltsh	150 "
in Sandowiz	150 "
in Gogolin	150 "
in Adamowiz	150 "
in Colonowsta	150 "
in Karlubiz	150 "
in Wostolohna	150 "
in Ottmuth	150 "
in Schimischow Gut	150 "

und in den übrigen Ortschaften des Kreises 100 Gramm Fleisch und Wurst auf den Wochenabschnitt der Reichsfleischkarte für Erwachsene auszugeben sind.

Auf den Wochenabschnitt der Kinderkarte entfällt ... die Hälfte der angegebenen Fleischmengen.

Groß Strehly, den 8. Januar 1918.

### Umtausch alten Lauwerks gegen Bindegarn.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin will altes Lauwerk, das für seinen eigentlichen Zweck nicht mehr verwendbar ist, gegen Bindegarn eintauschen.

Die Bedingungen unter denen die Bezugsvereinigung den Umtausch vornimmt können in meinem Amte eingesehen werden.

Groß Strehly, den 18. Januar 1918.

Die Vertretung für den zur Fajne einberufenen Fleischbeschauer Bennet in Colonowsta wird vom 20. Januar 1918 für den Fleischbeschauerbezirk XIX. Colonowsta dem Fleischbeschauer Czaja in Sandowiz übertragen.

Groß Strehly, den 16. Januar 1918.

Am 1. Februar 1918 werden die nachgenannten Dergste des Rgl. Landgestüts zu Cosel nach den Beschälstationen abgehen und dort unter den auf jeder Station aushängenden Bedingungen bis Ende Juni beden.

Die Gemeindevorstände weise ich an dies in ortsüblicher Weise den Stutenbesitzern bekannt zu geben.

Auf Station Beschänig stehen:

- |                               |           |          |
|-------------------------------|-----------|----------|
| 1. Bergwind braun Oldenburger | Deckpreis | 21,75 M. |
| 2. Lichtblick                 | "         | 18,75 "  |
| 3. Rondonnebel schwarz        | "         | 18,75 "  |
| 4. Herbstnebel braun          | "         | 18,75 "  |

Auf Station Groß Strehliß stehen:

- |                            |              |          |
|----------------------------|--------------|----------|
| 1. Schneevogel braun       | D. Deckpreis | 18,75 M. |
| 2. Sturmwind               | D. "         | 18,74 "  |
| 3. Donnerhorn schwarzbraun | D. "         | 18,75 "  |
| 4. Altiss dunkelbraun      | Gr. "        | 15,75 "  |
| 5. Arseril Fuchs           | Gr. "        | 15,75 "  |

Auf Station Stubendorf stehen:

- |                                  |           |          |
|----------------------------------|-----------|----------|
| 1. Reif schwarzbraun Oldenburger | Deckpreis | 18,75 M. |
| 2. Tenorist Fuchs                | Grabitzer | 15,75 "  |
| 3. Opel braun                    | Beberbed  | 15,75 "  |

Groß Strehliß, den 10. Januar 1918.

Bestellt der Kolonist Urban Kowitz in Deine zum Waisenrat dieser Gemeinde.

Gewählt der Wirtschafts-Inspektor Goldemund in Kalinowiß zum Vorsteher des Gesamtarmenverbandes Kalinowiß.

Bestellt Seitens des Herrn Regierungspräsidenten der Hauptlehrer Paul Suchan in Groß Stein zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Groß Stein. Groß Strehliß, den 19. Dezember 1917.

**Der Königliche Landrat**  
Grospsietisch.

### Bekanntmachung.

Infolge der mit durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 31. August dieses Jahres — 111 B 13. 84. C. — erteilten Ermächtigung entbinde ich namens des Fiskus die Nachfolger des verstorbenen Grafen Andreas von Renard im Besitze der Herrschaft Groß Strehliß von der ihnen aus dem Vertrage vom 23. April 1852

dem Staate gegenüber obliegenden Ver-

20. Mai  
pflichtung zur Unterhaltung der zwischen der Einmündung des Kaiserl. Weges und der Kreischauffee Himmelwitz — Zawadzki belegenen, nunmehr in die Unterhaltungspflicht des Kreises Groß Strehliß übergangenen Teilstrecke der Chauffee Groß Strehliß—Himmelwitz.

Oppeln, den 11. September 1917.

**Der Regierungspräsident.**

J. P. Schmidt.

Vorstehend benannte Chauffeestrecke ist vom 1. d. Mts. ab in den Besitz des Kreises Gr. Strehliß übergangen  
Groß Strehliß, den 2. Januar 1918.

**Der Kreisaußschuß.** Grospsietisch.

Die Graf Haugwitz'sche Majoratsverwaltung in Schloß Krappitz beabsichtigt auf ihrem in Gorasbze belegenen Grundstück eine Zementfabrik zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 ff der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

**Sonnabend, den 2. Februar d. Js. Vormittags 11 Uhr** in meinem Amte hier selbst Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Berwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben, gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß Strehliß, den 15. Januar 1918.

**Der Kreisaußschuß.**

**Betrifft: Einwendung der Listen C. und E.  
der Viehzählung vom 1. 12. 17.**

Die Listen E. und C. der Viehzählung vom 1. 12. 1917 waren laut Kreisaußverfügung vom 18. 11. 17. Kreisblatt Stück 47 Seite 624 mit der Aufschrift hierher einzureichen. Teilweise sind dieselben jedoch zur Prüfung der Viehbestände an die Gemeinde- und Gutsvorstände zurückgesandt worden. Die Listen werden nötig zur Beroollständigung der Wirtschaftskarten gebraucht und sind, soweit dieselben sich noch in den Händen der Gemeinde- und Guts-Vorstände befinden, **sofort** dem Kreisaußschuß einzureichen.

Groß Strehliß, den 9. Januar 1918.

**Der königliche Landrat.**

Grospsietisch.

### Bekanntmachung.

Die Personen über 70 Jahre können nunmehr monatlich 2 Pfund Zwieback gegen Abgabe der Brotartenabschnitte erhalten. Auf Antrag und auf Grund einer Liste der Personen über 70 Jahre wird die Zuweisung an sämtliche Guts- und Gemeindevorstände des Kreises zur Weiterabgabe erfolgen. Die Brotartenabschnitte sind aber an uns vorher einzureichen. Für die Personen über 70 Jahre aus der Stadt und den Vorgemeinden Mostrohna, Sichelohna und Adamowiß erfolgt die Abgabe des Zwiebacks für den Monat Januar in der Zeit vom Montag, den 21. 1. bis Mittwoch, den 23. 1. in der städtischen Verkaufsstelle. (Preis 2,80 Mark für das Kilo.)

Groß Strehliß, den 10. Januar 1918.

**Der Magistrat.**

## Anzeigen.

### Bekanntmachung.

In dem Elgenjagdbezirk der Herrschaft Groß Strehlitz sowie in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken Kalinow, Dollna, Rosniontau, Olschowa, Scharnosin, Schewtowig, Sucholona, Motkolona und Adamowig werden zur Verteilung des Raubzeuges **Strychninbroden**

bis zum 15. Mai d. J.

ausgelegt. Es wird dringend gewarnt, Giftbroden jeder Art (tote Hasen, Kaninchen, Fasanen, sowie vergiftete Krähen und sonstiges Raubzeug) weder anzurühren noch aufzunehmen.

Schloß Groß Strehlitz, im Januar 1918.

Der Amtsvorsteher.

### Braune Jagdhündin

auf den Namen „Genta“ hörend, entlaufen.

Abzugeben gegen Belohnung im Landratsamt.

### Bekanntmachung.

Für die Schulden, die mein Sohn Johann Struzyna, geb. den 29. April 1900 zu Kieszdrowitz, macht, komme ich nicht auf und warne jedermann ihm etwas zu borgen. Kieszdrowitz, den 14. Januar 1918.

Johann Struzyna, Häusler.

Gesucht für sofort

### Wald-Jagdgut beliebiger Größe

mit viel Wald, Wiesen und Wasser, dagegen wenig Ackerland. Vermittlung erwünscht.

Oberschlesische Metallwerke G. m. b. H.,

Beuthen O.-S.

Einen großen Reisepeiz zu verkaufen  
Frau Anna Klöse Kreuzfischstr. 4.

Bestellungen auf die wöchentlich dreimal erscheinende

## „Groß Strehlitzer Zeitung“

Stadtblatt für Ujest und Leschnitz

nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger jederzeit entgegen und veranlassen auch die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern.

Bezugspreis 1,50 Mark vierteljährlich, mit Abtrag durch den Briefträger 1,74 Mark.

Die Geschäftsstelle

Georg Hübner.